

Satzung von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 28. November 2021 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend ['solid].
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (4) Der Sitz ist in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner:innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder in der Versammlung notwendig. Der Beschluss kann auf Antrag im Block stattfinden. Die Unterschreitung der Frist ist nur namentlich möglich.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach § 4 (4) kann ab dem Eintrittsdatum in die Partei passives Mitglied des Jugendverbandes sein. Das Verfahren ist in § 11 (2) der Satzung der Partei DIE LINKE geregelt und damit für alle Mitglieder der Partei bindend. Mitglieder der Partei DIE LINKE, die diesem Verfahren widersprechen, können keine passiven Mitglieder von Linksjugend [‘solid] sein. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt § 5 (3). Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.
- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
b) Die passive Mitgliedschaft gemäß § 4 (3) endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach § 4 (3) kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
 - sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
 - Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
 - im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
 - an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung einzuhalten,
 - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
 - Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant:innen und passive Mitglieder haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht.
- (5) Sympathisant:innen und passive Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen Versammlung auf Landesebene weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung. Allerdings kann, sofern es die Landessatzungen vorsehen, Sympathisant:innen auf Landesebene das passive Wahlrecht übertragen werden.

§ 6 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress ist nicht möglich.
- (3) Frauen/Lesben/Inter/Non-Binäre/Trans/Agender (FLINTA*) haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*-Plena durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der FLINTA* einer der jeweiligen Versammlung kann ein FLINTA*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7 Gliederungen

- (1) Der Jugendverband gliedert sich in Landesverbände und Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden. Soweit keine Landesverbände bestehen, sind die Basisgruppen und Einzelmitglieder direkt dem Bundesjugendverband angegliedert.
- (2) Landesverbände müssen mindestens dem Gebiet eines Bundeslandes entsprechen. Sie regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig.

- (3) Die Landesverbände und Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes. Basisgruppen haben darüber hinaus das Recht, einen Zweitnamen zu führen.
- (4) Landesverbände und Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.
- (5) Landesverbände und Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Bundesjugendverbands ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind.

§ 8 Bundeskongress

- (1) Der Bundeskongress ist das höchste Gremium des Verbandes. Er berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Jugendverbandes. Der Bundeskongress gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese sind bis zur darauffolgenden Tagung gültig. Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Der Bundeskongress ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:
 - das Programm des Verbandes,
 - die Satzung sowie die Finanz- und Schiedsordnung,
 - die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Bundessprecher:innenrates,
 - die Wahl der Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE,
 - die Entsendung von aktiven Mitgliedern zum Bundesausschuss der Partei DIE LINKE,
 - die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission,
 - die Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - die Finanz- und Schiedsordnung,
 - die Auflösung von Landesverbänden und Bundesarbeitskreisen

Der Bundeskongress nimmt den Finanzbericht entgegen. Er beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten über die Änderung der Satzung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen fünf Wochen vor einer Tagung des Bundeskongresses eingereicht werden und werden mit der Einladung zum Bundeskongress an die Delegierten verschickt.

- (3) Der Bundeskongress besteht aus 250 Delegierten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - sechs Delegierte für den Studierendenverband
 - zwei Delegierte für jeden Bundesarbeitskreis, der § 11 (4) erfüllt. Bundesarbeitskreise können insgesamt nicht mehr als 20 Delegierte stellen. Gibt es mehr als zehn

- Bundesarbeitskreise, die § 11 (4) erfüllen, entscheidet der Länderrat gemeinsam mit dem Bundessprecher:innenrat über eine Neuverteilung.
- Die übrigen Delegiertenplätze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der Anzahl der aktiven Mitglieder zum Zeitpunkt der Einberufung entsprechend paarweise auf die Landesverbände aufgeteilt. Jeder Landesverband entsendet jedoch mindestens sechs Delegierte. Ein Verhältnisvergleich erfolgt nicht.
- (4) Der Bundeskongress wird für die Dauer zwischen der Einberufung des Bundeskongresses und der Einberufung des darauf folgenden Bundeskongresses gewählt, wobei mindestens eine Einberufung und Tagung im Geschäftsjahr erfolgt. Weitere Tagungen eines Bundeskongresses sind möglich, sofern Bundeskongress oder Länderrat dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Ein Bundeskongress muss mindestens zehn Wochen vor seiner ersten Tagung durch den Länderrat einberufen werden. Die gewählten Delegierten sind jeweils vier Wochen vor einer Tagung des Bundeskongresses schriftlich einzuladen.
- (5) Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen, wenn dies
- der Bundessprecher:innenrat mit Dreiviertelmehrheit
 - mindestens sechs Landesverbände oder
 - mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder fordern.
- (6) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als fünfzig Prozent der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der Bundeskongress erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Tagung des Bundeskongresses hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussrecht.

§ 9 Länderrat (LR)

- (1) Der Länderrat besteht aus jeweils zwei Vertreter:innen der Landesverbände und des Studierendenverbands. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des LR obliegt der Selbstorganisation der Landesverbände und des Studierendenverbandes. Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder des LR finden jeweils auf der/dem letzten ordentlichen LMV/LVV/LJT/LJP vor dem Bundeskongress statt, sodass die Legislaturen der Mitglieder im LR nach dem nächsten planmäßigen Bundeskongress beginnen. Mit beratender Stimme sind zwei Vertreter:innen jedes anerkannten Bundesarbeitskreises ebenfalls Teil des Länderrates. Der LR kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Länderrat besitzt gegenüber dem BSPR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. Er stellt die Kommunikation zwischen den Landesverbänden, dem Studierendenverband und den Bundesarbeitskreisen sicher, unterstützt den BSPR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung und deren Durchführung in den Ländern. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des BSPR aufheben. Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im BSPR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Bundessprecher:innen.

- (3) Eine Doppelmitgliedschaft in BSPR und LR ist nicht möglich.
- (4) Der LR beruft den Bundeskongress ein und bestätigt den Bundesfinanzplan.
- (5) Der Länderrat tagt mindestens zweimal jährlich und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände vertreten sind, wobei der Studierendenverband zur Herstellung der Beschlussfähigkeit beiträgt. Zu jeder Tagung des LR ist ein:e Protokollführer:in zu bestimmen und ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 10 Bundessprecher:innenrat (BSPR)

- (1) Der BSPR ist das höchste Organ zwischen den Bundeskongressen.
- (2) Der BSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitgliederdatei und koordiniert die Arbeit der Landesverbände. Der BSPR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.
- (3) Der BSPR besteht aus sechs bis 15 gleichberechtigten Mitgliedern sowie einer:einem Schatzmeister:in. Zwei Mitglieder des Bundesvorstands des Studierendenverbands gehören dem BSPR mit beratender Stimme an. Der BSPR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des BSPR sind gemeinsam für den BSPR geschäftsfähig.
- (4) Ein geschäftsführender Bundessprecher:innenrat kann nur auf Antrag und mit qualifizierter Mehrheit durch den Bundeskongress eingerichtet werden. Er besteht aus drei Mitgliedern und dem:der Schatzmeister:in. Die Größe des BSPR verändert sich nicht. Alle Mitglieder des BSPR sind politisch gleichberechtigt.
- (5) Mitglieder im BSPR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesjugendverband stehen.
- (6) Der BSPR wird für die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl gewählt.
- (7) Die Bundessprecher:innen werden entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Ämter vom Bundeskongress gewählt. Im ersten Wahlgang sind mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich, um als Bundessprecher:in gewählt zu sein. Näheres regelt die Wahlordnung. Scheidet der:die Bundesschatzmeister:in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der BSPR unverzüglich aus seiner Mitte eine:n kommissarische:n Bundesschatzmeister:in.
- (8) Bundessprecher:innen können vom Bundeskongress von mehr als 50 % der angemeldeten Delegierten abgewählt werden.
- (9) Zu jeder Sitzung des BSPR ist ein:e Protokollführer:in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (10) Redaktionelle Änderungen der Satzung, der Finanz- und der Schiedsordnung können durch den Bundessprecher:innenrat erfolgen. Diese sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 11 Bundesarbeitskreise (BAK)

- (1) Die Bundesarbeitskreise (BAK) sind auf Dauer angelegte bundesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem BSPR ihre Gründung an.
- (2) BAK entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des LR und am Bundeskongress teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den LR übertragen werden.
- (3) Bundesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss des Bundeskongresses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Bundesschiedskommission.
- (4) Bundesarbeitskreise, die mindestens 25 Mitglieder aus fünf Landesverbänden organisieren, können zum Bundeskongress jeweils zwei Delegierte entsenden.

§ 12 Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) ist ein Bundesarbeitskreis des Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Bundessprecher:innenrates des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.
- (2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.

§ 13 Kassenprüfer:innen

- (1) Der Bundeskongress wählt vier Kassenprüfer:innen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der:dem Schatzmeister:in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher dem Bundeskongress vorzutragen ist. Die Bundeskassenprüfer:innen nehmen diese Prüfung auch dann vor, wenn die Bundeskassenprüfung nicht voll besetzt ist. Außerdem sind sie befugt, mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.

§ 14 Bundesschiedskommission

- (1) Die Bundesschiedskommission wird durch den Bundeskongress in einer Stärke von fünf Mitgliedern gewählt. Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- (2) Die Bundesschiedskommission entscheidet über
 - Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Bundesarbeitskreisen,
 - Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbands-ebenen und
 - die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.
- (3) Die Bundesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.
- (4) Die Bundesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Bundesarbeitskreisen.

§ 15 Awareness

- (1) Sexistische Gewalt ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend [‘solid] vereinbar.
- (2) Das Bundes-Awarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen sexistischer Gewalt auf verbands-internen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln. Seine Gründung und Auflösung muss auf einem BuKo bekannt gegeben werden.
- (3) Bewerber:innen für das Awarenesssteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit besucht haben.
- (4) Das Awarenesssteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es gibt sich eine eigene Awarenessordnung. Diese kann festlegen, dass nur FLINTA*-Personen im Awarenesssteam mitarbeiten dürfen. Das FLINTA*-Plenum verfügt über ein Widerspruchsrecht und entscheidet über Änderung oder Neufassung der Awarenessordnung.
- (5) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awarenesssteam richten, wenn sie Opfer sexistischer Gewalt geworden sind und Unterstützung wünschen. Das Awarenesssteam verpflichtet sich, der:dem Betroffenen gegenüber parteiisch zu sein und in ihrem:seinem Interesse zu handeln.
- (6) Das Awarenesssteam hat das Recht, Aggressor:innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Veranstaltungen zu verweisen. Der BSPR hat das Awarenesssteam zu unterstützen.

- (7) Das Awarenesssteam darf stellvertretend für Betroffene sexistischer Gewalt bei der Schiedskommission den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor:innen basierend auf § 15 (1) beantragen. Dabei steht das Awarenesssteam nicht in der Pflicht, Bezug auf die Betroffene(n) zu nehmen.

§ 16 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 17 Auflösung, Verschmelzung

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Delegierten des Bundeskongresses. Sollte der Bundeskongress, der den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasst werden. Der Bundeskongress entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

Satzung: beschlossen am 19. Juni 1999, geändert am 25. März 2000, am 11. März 2001, am 6./7. April 2002, am 5. April 2003, am 03. April 2004. Satzungsneufassung am 12. März 2005, geändert und beschlossen am 13. Mai 2006, geändert und beschlossen am 28. Januar 2007.

Erste Satzungsneufassung am 20. Mai 2007. Aktuelle Satzungsneufassung beschlossen am 6. April 2008; geändert und beschlossen 21. März 2009; geändert und beschlossen am 19. April 2015; geändert und beschlossen am 8. April 2016, geändert und beschlossen am 22. April 2017, geändert und beschlossen am 13. April 2018, geändert und beschlossen am 15. Dezember 2019, geändert und beschlossen am 8. Mai 2021. Redaktionell geändert durch den Bundessprecher:innenrat am 11. Mai 2021. Geändert und beschlossen am 28. November 2021.